

Statut und Regeln

für die

von der estländischen Ritter- und Landschaft

in Reval, Govv. Estland,

errichtete

Anstalt für Hebammen

2. Kategorie.



Ревель, 1900 г.

Типографія «Ревельскаго Наблюдателя».

Statut und Regeln

für die

von der estländischen Ritter- und Landschaft

in Reval, Gouv. Estland,

errichtete

Anstalt für Hebammen

2. Kategorie.



Ревель, 1900 г.

Типография «Ревельскаго Наблюдателя».

Дозволено цензурою. Ревель, 29 Ноября 1900 г.

53290951

Auf dem Original ist vermerkt: Ich bestätige.

Den 27. September 1900.

Unterschr.: Für den Verweser des Ministeriums
des Innern, der Ministergehilfe:

A. Stitschinski.

In fidem: Für den Vicedirector des Medicinal-
Departements: Freiberg.

Statut

für die von der estländischen Ritter- und Landschaft in
Reval, Gouv. Estland errichtete Anstalt für Hebammen
2. Kategorie.



Zweck der Anstalt.

§ 1.

Die estländische Ritter- und Landschaft errichtet in
der Stadt Reval, im Gouvernement Estland, eine Anstalt
zum Zweck der Ausbildung von Hebammen für die estnische
ländliche Bevölkerung.

Mittel der Anstalt.

§ 2.

Die Einrichtung der Anstalt geschieht ausschließlich aus
den Mitteln der estländischen Ritter- und Landschaft.

Der Unterhalt der Anstalt wird aus folgenden Mitteln bestritten :

- 1) Aus den von der estländischen Ritter- und Landschaft jährlich zu leistenden Zahlungen ;
- 2) Aus der von der Stadt Reval bewilligten Subsidie ;
- 3) Aus dem Schulgeld der Hebammen-Schülerinnen ;
- 4) Aus den Summen, die von zahlenden Patientinnen einlaufen ;
- 5) Aus den Darbringungen von Privatpersonen.

Aufnahme der Hebammen-Schülerinnen.

§ 3.

Als Schülerinnen finden in der Anstalt Aufnahme russische Unterthaninnen ohne Unterschied des Standes und der Confession, welche der estnischen Sprache mächtig sind.

Aufnahme von Schwangeren und Kreißenden.

§ 4.

Zur Erreichung des Zwecks der Anstalt gewährt dieselbe Unterkunft und ärztliche Hilfe Kreißenden und Schwangeren, die in kurzer Frist ihrer Entbindung entgegensehen, ohne Unterschied des Standes, der Confession und der Nationalität.

Anmerkung. Nicht aufgenommen werden : Geistesfranke oder mit Syphilis und anderen ansteckenden Krankheiten Behaftete.

§ 5.

In der Anstalt stehen 6 Betten zur unentgeltlichen Aufnahme von Kreißenden bereit.

§ 6.

Für zahlungsfähige Patientinnen werden je nach Bedürfniß Betten I., II. und III. Classe in der Anstalt eingerichtet. Die Höhe der Zahlungen für diese Betten wird von dem im § 9 genannten Curatorium festgesetzt.

§ 7.

Schwangere und Kreißende werden in die Anstalt ohne irgend welche Aufenthaltsscheine und ähnliche Documente aufgenommen.

Rechte der Anstalt.

§ 8.

- 1) Die Anstalt besitzt ein eigenes Siegel;
- 2) Die Anstalt ist berechtigt, den Schülerinnen nach absolvirtem Cursus Hebammenzeugnisse 2. Kategorie zu ertheilen.

Verwaltung der Anstalt.

§ 9.

Die Hebammen-Anstalt steht unter der Verwaltung eines Curatoriums. Zum Bestande des Curatoriums ge-

hören: 1) drei auf dem Landtage der estländischen Ritter- und Landschaft, beziehungsweise dem ritterschaftlichen Ausschuß gewählte Glieder; 2) ein von der Stadt Reval designirtes Glied; 3) der leitende Director der Anstalt.

§ 10.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt, sowohl in medicinischer und in wirthschaftlicher Hinsicht, als auch in Betreff des Unterrichts steht dem Director derselben zu.

§ 11.

Der leitende Director der Anstalt, der das Diplom eines Arztes besitzen muß, wird vom Curatorium ernannt und von diesem dem estländischen Gouverneur durch die Medicinal-Abtheilung der estländischen Gouvernements-Regierung zur Bestätigung vorgestellt.

§ 12.

Die übrigen von der Anstalt angestellten Personen werden vom Director ernannt und in ihren Aemtern vom Curatorium bestätigt.

§ 13.

Das Curatorium stellt die Zahlung für Unterricht und Unterhalt der Hebammenschülerinnen, sowie für Unterhalt und Behandlung der zahlungsfähigen Wöchnerinnen und Patientinnen fest.

§ 14.

Das Curatorium erläßt eine Hausordnung für die Anstalt, der sich die an der Anstalt angestellten Personen, die Hebammen-schülerinnen, sowie die Kranken zu fügen haben.

§ 15.

Das Curatorium vertritt die Anstalt sämtlichen Behörden und Privatpersonen gegenüber, soweit solches nicht dem Director obliegt.

§ 16.

Das Curatorium hält unter dem Vorsitz des von ihm aus seiner Mitte gewählten Präsidenten, resp. Vicepräsidenten mindestens 2 Mal jährlich ordentliche Sitzungen ab. Dem Präsidenten resp. Vicepräsidenten steht es frei, im Bedürfnisfall das Curatorium zu außerordentlichen Sitzungen zusammenzuberufen. Auf den Sitzungen wird von einem der Glieder desselben, nach Bestimmung des Curatoriums, ein Protocoll geführt, welches von den Anwesenden unterschrieben wird.

§ 17.

Ueber die Verwaltung der Hebammen-Anstalt zweiter Kategorie und über die für dieselbe verausgabten Summen legt das Curatorium alle 3 Jahre dem ordentlichen Landtag der estländischen Ritter- und Landschaft Rechenschaft ab.

§ 18.

Dem Director der Anstalt liegt ob :

a) Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt in ärztlicher sowohl als in wirthschaftlicher Beziehung, als auch in Hinsicht des Unterrichts.

b) Die Aufnahme der Schülerinnen nach den festgesetzten Bestimmungen.

c) Die Aufnahme und Entlassung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Kranken.

d) Die Leitung resp. Controlle des Hebammen-Unterrichts, an dem er sich theoretisch und practisch betheiligen muß.

e) Die Feststellung eines Reglements für die Assistenten, sowohl in Betreff ihrer ärztlichen, als auch ihrer Lehrthätigkeit, für die leitende Hebamme und für alle Angestellten der Anstalt.

f) Die Führung der Anstaltsbücher und Vorstellung der terminmäßigen Berichte und Vorschläge, sowohl an die Medicinalverwaltung, als auch an das Curatorium.

g) Die Vorstellung von $\frac{1}{4}$ jährlichen Rechenschaftsberichten an das Curatorium über die Verausgabung der ihm von demselben übergebenen Summen zum Unterhalt der Anstalt.

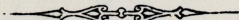
§ 19.

Unabhängig von der in dem § 18 erwähnten Rechenschaftsablegung ist das Curatorium verpflichtet, dem estlän-

dischen Gouverneur jährliche Rechenschaftsberichte vorzustellen.

§ 20.

In sämmtlichen, im Statut nicht vorhergesehenen Fällen, gelten für die Anstalt sowohl die gegenwärtig bestehenden als auch die in Zukunft zu emanirenden Gesetzesbestimmungen und Regierungsverordnungen für derartige, zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörende Anstalten.



Auf dem Original ist vermerkt: Ich bestätige.
Den 29. September 1900.

Unterschr.: Für den Verweser des Ministeriums
des Innern, der Ministergehilfe:

A. Stitschinski.

In fidem: Für den Vicedirector des Medicinal-
Departements: **Freiberg.**

Regeln

über die Aufnahme, den Unterricht und die Entlassung
der Schülerinnen, die sich zu Hebammen 2. Kategorie aus-
bilden wollen.

§ 1.

Der theoretische sowie practische Unterricht der Hebammen-
schülerinnen ist dem Director der Anstalt und den ihm
unterstellten Lehrkräften, bestehend aus 1—2 Aerzten und
einer Hebamme anvertraut.

Anmerkung. Ueber sämmtliche an der Anstalt
angestellte Beamte wird unverzüglich der Medicinal-
Abtheilung der estländischen Gouvernements-Regie-
rung, unter Vorstellung der bezüglichen Documente,
berichtet.

§ 2.

Der Unterricht der Hebammenschülerinnen findet in estnischer Sprache statt, jedoch wird allmählich nach Maßgabe der Möglichkeit, der Unterricht in russischer Sprache eingeführt, indeß unter der Bedingung, daß dieser Unterricht kein Hinderniß bildet, um Schülerinnen in die Anstalt aufzunehmen, die die russische Sprache nicht verstehen.

§ 3.

Die Zahl der Schülerinnen ist bis zu 8 normirt. Auf Beschluß des Curatoriums hin kann die Zahl der Schülerinnen je nach Bedürfniß erhöht worden.

§ 4.

Als Schülerinnen werden in der Anstalt aufgenommen russische Unterthaninnen, ohne Unterschied des Standes und der Confession, im Alter von 18—35 Jahren, welche der estnischen Sprache mächtig sind.

Anmerkung. Bei der Aufnahme in die Anstalt werden Personen häuerlichen Standes bevorzugt, welche auf Kosten der estländischen Ritter- und Landschaft, einer Bauergemeinde oder einer Stadtverwaltung in der Anstalt ausgebildet werden sollen oder von Aerzten als besonders für den Hebammenberuf geeignet empfohlen worden sind.

§ 5.

Diejenigen, welche in die Zahl der Schülerinnen der Anstalt einzutreten wünschen, müssen ein Gesuch an den Anstaltsdirector bis zum 15. Juli des betreffenden Jahres einreichen, wobei gleichzeitig vorzustellen sind.

- a) ein Aufenthaltsschein,
- b) ein Taufzeugniß,
- c) ein Sittenzeugniß,
- d) für verheirathete Frauen die Einwilligung ihrer Männer,
- e) ein Impfzeugniß.

§ 6.

Von den als Schülerinnen eintretenden Personen wird Schreiben und Lesen der estnischen Sprache verlangt, sowie die Kenntniß der Elemente der Arithmetik. Personen, welche mit physischen Gebrechen behaftet sind, welche sie in der Ausübung ihrer Berufspflichten hindern können, werden nicht aufgenommen.

§ 7.

Bei den Schülerinnen, welche auf Kosten der estländischen Ritter- und Landschaft, einer Bauergemeinde oder einer Stadtverwaltung ausgebildet werden sollen, beträgt die Zahlung für den vollen Unterrichtscursus einer Schülerin nebst Verpflegung und Hebammenbesteck, 150 Rbl.

jährlich, die pränumerando in halbjährlichen Raten zu entrichten sind.

Anmerkung. Schülerinnen, die behufs Ausbildung auf eigene Kosten sich zur Aufnahme in die Anstalt melden, können nur zugelassen werden, falls eine Vacanz besteht, und haben für den vollen Unterrichtscursus, sowie Verpflegung eine vom Curatorium zu bestimmende Summe halbjährlich pränumerando zu zahlen.

§ 8.

Der volle Unterrichtscursus dauert 9 Monate, d. h. vom 1. September bis Ende Mai und zerfällt in einen theoretischen und practischen Theil.

§ 9.

Die Sommermonate werden einzurichtenden Repetitionscursen für Hebammen und practischen Uebungen gewidmet.

§ 10.

Der practische Cursus zerfällt in die klinische und poliklinische Thätigkeit und zwar nach vorhergegangener Unterweisung in Kranken- und Wochenbettspflege zuerst unter Leitung der an der Anstalt angestellten Assistenzärzte und der Hebamme, dann in selbständiger Leitung poliklinischer Geburten.

§ 11.

Die Schülerinnen sind während des Cursus der Anstaltsobrigkeit unterstellt und können wegen Nachlässigkeit, Untauglichkeit zum Berufe, Auflehnung gegen die Vorgesetzten oder Nichteinhaltung der erlassenen Hausordnung vom Curatorium auf Vorstellung des Directors aus der Anstalt ausgeschlossen werden. Das eingezahlte Lehrgeld wird in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

§ 12.

Vor Schluß des Lehrkursus werden die Schülerinnen in Gegenwart des Directors einer vorläufigen Prüfung „Tentamen“ unterworfen. Zum Abgangsexamen werden nur Schülerinnen zugelassen, die allen theoretischen und practischen Anforderungen, namentlich in Bezug auf die Asepsis, genügen und mindestens 15 Geburten geleitet haben.

§ 13.

Das Abgangsexamen wird alljährlich durch eine Commission, bestehend aus dem Estländischen Medicinal-Inspector resp. seinem Gehülfen, dem Director und den Assistenzärzten, vollzogen. Das Curatorium wird jedes Mal aufgefordert dem Examen beizuwohnen.

§ 14.

Nach befriedigend absolvirtem Cursus und Schlußexamen erhält die Schülerin darüber ein von sämtlichen Gliedern der Examinationscommission zu unterzeichnendes Hebammenzeugniß 2. Kategorie, welches sie zur Ausübung des Hebammenberufs ermächtigt.

